



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Universität Hohenheim

Nr. 1452 Datum: 03.05.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Universität Hohenheim

Vom 02. Februar 2022

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 02. Februar 2022 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Hohenheim hat diese Satzung am 30. November 2021 genehmigt.

Präambel

Die Atmosphäre an der Universität Hohenheim ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Toleranz. Zur Gewährleistung der Ordnung, der Aufrechterhaltung des Studienbetriebes und der Sicherheit von Studierenden, Promovierenden, Lehrenden oder sonstigen Mitgliedern der Hochschule sieht das Landeshochschulgesetz Ordnungssatzungen an den Hochschulen vor. Vor diesem Hintergrund wird folgende Ordnungssatzung beschlossen. Sie stellt eine Grundlage dar, wie die Universität bei mutwilligen Ordnungsverstößen unter Einberufung eines Ordnungsausschusses vorgehen kann.

Die Universität ist bemüht, Konfliktfälle zunächst auf niederschwelliger Ebene zu klären und den Ordnungsausschuss erst einzubeziehen, wenn anderweitig keine Lösung gefunden werden kann oder wenn eine Geschädigte oder ein Geschädigter einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellt.

Abschnitt 1: Ordnungsverstoß und Ordnungsmaßnahmen

§ 1 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht gem. § 62a Abs. 1 LHG einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

- b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
 3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

³Die Ordnungsmaßnahmen können kumulativ sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden. ⁴Mit der Exmatrikulation gem. S. 2 Nr. 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist. ⁵Die Universität Hohenheim behält sich vor, neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen auf Grund von Ordnungsverstößen gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 Strafanzeige/-antrag zu stellen; etwaige strafrechtliche Sanktionen lassen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

Abschnitt 2: Ordnungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung des Ordnungsausschusses

(1) ¹Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 2 wird ein Ordnungsausschuss gebildet. ²Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre,
2. die Gleichstellungsbeauftragte,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

5. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
6. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

³Die stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses gem. Satz 2 Nummern 3 bis 6 werden vom Senat auf jeweiligen Vorschlag der Senatsmitglieder aus der entsprechenden Statusgruppe bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummer 3 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 5 und 6 ein Jahr. ⁵Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten November. ⁶Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das während der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 3, 4 und 5 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre hat den Vorsitz des Ordnungsausschusses inne. ²Sie oder er benennt für den Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entweder aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsausschusses oder der sie oder ihn im Rektorat stellvertretenden Mitglieder des Rektorats.

Abschnitt 3: Verfahren

§ 4 Einleitung des Verfahrens

(1) ¹Der Ordnungsausschuss leitet auf Antrag einer oder eines von einem Ordnungsverstoß gemäß § 62a Absatz 1 LHG Betroffenen (Geschädigte oder Geschädigter) gegen die oder den von den Anschuldigungen betroffene beteiligte Person (Angeschuldigte oder Angeschuldigter) ein Verfahren nach dieser Satzung ein. ²Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Ordnungsausschuss ein Verfahren von Amts wegen einleiten, wenn er auf andere Weise Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 62a Absatz 1 LHG erhält.

§ 5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

(2) ¹Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Angeschuldigten und den Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. ³Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. ⁴Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies

1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern

erforderlich ist.

(3) ¹Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. ²Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte; ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.

(4) ¹Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. ²Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen; die jeweils beauftragten Mitglieder können hierzu auch andere Mitglieder der Universität, die besonders sachkundig sind, mit deren Einverständnis unterstützend hinzuziehen.

(5) ¹Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit aller ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet. ²Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. ³Die gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. ⁴Regelungen über Aussagegenehmigungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.

(6) ¹Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG. ²Die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim finden keine Anwendung auf die Verfahren vor dem Ordnungsausschuss, soweit nicht ausdrücklich auf diese verwiesen wird.

§ 6 Sitzungen

(1) ¹Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. ³Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. ⁴Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Rektorats ist sie oder er verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der Ausschuss kann Beschäftigte der Verwaltung, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, zu einzelnen Beratungsgegenständen oder als Protokollantin oder Protokollant für die gesamte Sitzung hinzuziehen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Sie oder er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. ³Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Mitgliedern den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. ²Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

§ 7 Beschlussfassung

(1) ¹Der Ordnungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind im Rahmen der Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zulässig; § 19 Abs.1, 2 und 4 der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung finden auf den Ordnungsausschuss entsprechende Anwendung. ³Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) ¹Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; gibt ein Mitglied trotz einer entsprechenden Aufforderung der oder des Vorsitzenden seine Stimme nicht ab, wird dessen Stimme als Ablehnung des Beschlusses gezählt.

(5) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(6) ¹Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Angeschuldigten zuzustellen ist. ²Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. ³Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist. ⁴Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterschrieben werden muss.

(2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
5. die gefassten Beschlüsse.

Abschnitt 4: Vorläufige Maßnahmen: Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen: Kollisionsregel

§ 9 Vorläufige Maßnahmen

¹Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme gem. § 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 zu erwarten und kann die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden, so kann die oder der Vorsitzende durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. ²Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. ³Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Hohenheim, den 03.05.2023

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert

Rektor